

Satzung

über eine Veränderungssperre

für den Bebauungsplan „Hinter der Kirche Änderung 3“

in Bihlafingen

Stand: 14.06.2019

Gemäß der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: § 39 geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186), hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 15. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beschluss einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinter der Kirche Änderung 3“ in Bihlafingen wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan mit schwarzer unterbrochener Bandierung gekennzeichnet.



Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Bihlafingen: 240, 240/1, 240/2, 242, 242/2, 252, 252/1 bis 252/78 und 943 (Teilfläche).

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre gemäß § 2 dieser Satzung dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Geltungsdauer

- (1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit ein Bebauungsplan für den Geltungsbereich gemäß § 2 dieser Satzung rechtsverbindlich geworden ist.

§ 5

Entschädigung

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 (1) Satz 1 BauGB bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Amt für Stadtplanung und Baurecht beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 (3) BauGB.

Ausgefertigt:

Laupheim, den 16.07.2019

Gerold Rechle
Oberbürgermeister